



Öffentlicher Auftrag (Betrauungsakt) des Ostalbkreises

auf der Grundlage

der

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005**

über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
- Freistellungsentscheidung -,

des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

**RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005**

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen
Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie
über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005)

Der Betrauungsakt vom 12. März 2008 wurde mit ~~Beschluss~~Beschlüssen des Kreistags des Ostalbkreises vom 10. März 2009 und 20. Dezember 2011 ergänzt ~~/~~ geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

- (1) Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 09.12.1982, zuletzt geändert am 11.11.2004, festgestellt.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Der Ostalbkreis beauftragt das Krankenhaus **Ostalb-Klinikum Aalen** mit der unbefristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:

- a) Medizinische Klinik I,
- b) Medizinische Klinik II,
- c) Frauenheilkunde und Geburtsmedizin,
- d) Chirurgische Klinik I,
- e) Chirurgische Klinik II,
- f) Neurochirurgie,
- g) Pädiatrie,
- h) Anästhesie und operative Intensivmedizin,
- i) Radiologie,
- j) Neurologie,
- k) Psychosomatik,
- l) Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (Belegabteilung).

2. Notfalldienste:

- a) Notfallambulanzen ~~z~~,
- b) ~~Stellen~~Vorhalten von Notärzten für die Rettungsdienste ~~entsprechend den Beschlüssen des Bereichsausschusses~~,
- c) Bereitstellen von Räumlichkeiten für eine Notfallpraxis.

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a) Ambulanzen der Hauptabteilungen,
- b) Ambulantes Operieren,
- c) Ambulanzen Physikalische Therapie ~~z~~,
- d) Wahlleistung Arzt,
- e) Wahlleistung Unterkunft (Zimmer und Telefon),
- f) Betrieb einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege,

g) Betrieb eines Parkhauses.

- (2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Vermietung von Räumen in einem Medizinischen Dienstleistungszentrum mit einer Radiologischen Praxis, Friseur, Ergotherapiepraxis, Sanitätshaus, Praxis für Neurologie und Psychiatrie, Dialysepraxis, Ambulantes OP-Zentrum, Praxis für Augenheilkunde und Pflegehotel
 2. Vermietung Praxis Nuklearmedizin und Kernspintomographie
 3. Vermietung Praxisräume Strahlentherapie
 4. Vermietung eines Raumes für die Katholischen Sozialstationen
 5. Vermietung eines Raumes an die Häusliche Kinderkrankenpflege
 6. Vermietung von Räumen an ein Pathologisches Institut
 7. Vermietung von Räumen an das MVZ Onkologie Ostalb
 - ~~7.8.~~ Vermietung von Flächen zum Betrieb einer Cafeteria
 - ~~8.9.~~ Vermietung von Praxisräumen in Bopfingen an eine Chirurgische Praxis
 - ~~9.10.~~ Vermietung von Praxisräumen in Bopfingen an ~~ein Dialyse-~~
Instituteine Praxis für Zahnheilkunde
 - ~~10.11.~~ Vermietung von Verwaltungsräumen in Bopfingen an die abo.

§ 3 Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages, zur teilweisen Finanzierung von Investitionen sowie zu den Betriebskosten leistet der Landkreis Ausgleichszahlungen, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt. Die Ausgleichszahlungen beziehen sich ausschließlich auf die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1.
- (2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

§ 4 Vermeidung von Überkompensierung

(Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Der Ostalbkreis fordert das Krankenhaus gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Dieser öffentliche Auftrag (Betrauungsakt) erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Ostalbkreises vom 11. März 2008, ergänzt und geändert durch ~~den Beschluss~~ die Beschlüsse vom 10. März 2009 und 20. Dezember 2011 in öffentlicher Sitzung.

Aalen, den

.....
Klaus Pavel
Landrat